

Stuttgart, 14.12.2015

**Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2016;  
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)  
und Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart  
(HGS)**

**Beschlußvorlage**

<b>Vorlage an</b>	<b>zur</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.12.2015

**Beschlußantrag:**

1. Die Reinigungszone I wird um bestimmte Straßen im Gerber-, Leonhards- und Hospitalviertel (siehe Anlage Straßenverzeichnis) erweitert.
2. Für bestimmte Straßen (siehe Anlage Straßenverzeichnis) werden abweichende Reinigungshäufigkeiten festgelegt.
3. Für die abweichenden Reinigungshäufigkeiten in der Reinigungszone I wird eine weitere Gebühr eingeführt.
4. Das Öffentliche Interesse wird von 5 % auf 15 % erhöht.
5. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2016 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Für die Reinigungszone I wird die „Gebühr 1“ (7-malige Reinigung pro Woche) auf 62,20 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt, die „Gebühr 2“ (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) wird auf 26,60 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage wird von 140,00 € pro lfd. Meter in 2015 auf 128,50 € pro lfd. Meter in 2016 gesenkt.

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) in Stuttgart wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

7. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

**Kurzfassung der Begründung:**

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

**1. Erweiterung der Reinigungszone I (Beschlussantrag Nr.1)**

Mit der GRDRs 678/2014 wurde die Verwaltung beauftragt in enger Abstimmung mit dem Bezirksbeirat Mitte und betroffenen Interessengruppen in einer Arbeitsgruppe eine gemeinsame Lösung für die Erweiterung der Reinigungszone I zu erarbeiten. In der 3. Arbeitsgruppensitzung am 11.05.2015 wurde hierzu von der Arbeitsgruppe ein Vorschlag ausgearbeitet.

**2. Festlegung von Reinigungshäufigkeiten in der RZ I (Beschlussantrag Nr.2)**

In der unter Beschlussantrag 1 genannten Arbeitsgruppe wurden am 11.05.2015 für bestimmte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels vom bisherigen Standard (7-malige Reinigung pro Woche) abweichende Reinigungshäufigkeiten (3-malige Reinigung pro Woche – Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) erarbeitet.

**3. Festlegung einer weiteren Gebühr in der RZ I (Beschlussantrag Nr.3)**

Bedingt durch die unterschiedlichen erbrachten Leistungen müssen auch die Gebühren in der Reinigungszone I differenziert werden. Die Gebühr verhält sich linear zur Reinigungshäufigkeit.

**4. Erhöhung des Öffentlichen Interesses in den Reinigungszonen (Beschlussantrag Nr.4)**

Am 16.11.2015 wurde im Bezirksbeirat Mitte nochmals über die Höhe des Öffentlichen Interesses diskutiert. Der Bezirksbeirat Mitte stimmte dem Beschlussantrag der GRDRs 444/2015 unter der Voraussetzung zu, dass der Gemeinderat beschließt, dass der Gebührenkalkulation ein Öffentliches Interesse von (mindestens) 15 % zu Grunde gelegt wird. Sollte dieser Festlegung für das Öffentliche Interesse nicht entsprochen werden, lehnt der Bezirksbeirat Mitte die Gemeinderatsdrucksache 444/2015 in Gänze ab. Für diesen Fall wird auf eine erneute Behandlung (§ 14 Abs. 2 GOB) nicht verzichtet.

Im Wirtschaftsplan 2016/2017 (GRDRs 529/2015 - Neufassung) wurde der dadurch notwendigen Erhöhung des Leistungsentgelts zugestimmt.

**5. Gebühren (Beschlussantrag Nr.5)**

Die „Gebühr 1“ für die Reinigungszone I (Königstraße mit angrenzenden Seitenstraßen sowie bestimmte Straßen des Gerberviertels) wird bei 7-maliger Reinigung auf 62,20 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt.

Ohne die Erweiterung der Reinigungszone I, in 2015, betrug die Gebühr 79,65 € pro lfd. Meter. Die Reduzierung begründet sich insbesondere auf die Zunahme der laufenden Frontmeter bei unterproportional steigenden Kosten und auf die Erhöhung des Öffentlichen Interesses, d.h. der städtische Anteil an den Gesamtkosten der Reinigungszonen steigt. Die Frontmeter erhöhen sich durch die

Erweiterung von 23.002,62 lfd. Meter auf 29.643,35 lfd. Meter.

Die „Gebühr 2“ für die Reinigungszone I (festgelegte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels) wird bei 3-maliger Reinigung auf 26,60 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt.

Den Gebühren liegt ein Einheitswert zugrunde, welcher linear mit der Reinigungshäufigkeit hochgerechnet wurde.

Der Gebührensatz für die Reinigungszone II wird von 140,00 € pro lfd. Meter in 2015 auf 128,50 € pro lfd. Meter in 2016 gesenkt. Die Senkung resultiert aus der Erhöhung des Öffentlichen Interesses.

Die zunehmende Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden. Aus diesem Grunde ist die Gebühr der Reinigungszone II höher als in der Reinigungszone I.

#### **6. Änderung der ÖGS (Beschlussantrag Nr.6)**

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend den Reinigungszonen I und II des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Die Reinigungszone I wurde in Teilbereiche mit unterschiedlich hoher Reinigungshäufigkeit unterteilt. Für die einzelnen Bereiche werden je nach Zuordnung die Gebühr 1 oder 2 der Reinigungszone I erhoben. Gemäß der Absprache mit dem Bezirksbeirat Mitte werden die Straßen den jeweiligen Bereichen zugeordnet und das Straßenverzeichnis entsprechend angepasst. Außerdem sind durch die Fertigstellung von weiteren Straßen im Europaviertel sowie die Erweiterung der Reinigungszone I auf einzelne Straßen im Gerberviertel Verkehrsflächen neu in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird im Ganzen neu gefasst.

Das Verzeichnis ist deshalb entsprechend zu ändern.

#### **7. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 7)**

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Reinigungszone I und II sowie die Unterteilung der Reinigungszone I in Bereiche mit unterschiedlich hohen Reinigungshäufigkeiten mussten Änderungen vorgenommen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Gehwegreinigungsgebühren 2016 für die Reinigungszone I und II sind vollkostendeckend kalkuliert. Aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen aus dem „10-Punkte-Programm zur Sauberkeit in Stuttgart“ ergeben sich höhere Kosten. Diese Mehrkosten betreffen zu überwiegenden Anteilen die Reinigungszone I. Die

Kosten der Reinigungszone I und II werden sowohl über Gebühren als auch über den städtischen Haushalt finanziert. Die ausschließlich aus den Maßnahmen dieses „10-Punkte-Programms“ resultierende Mehrbelastung für den Stadthaushalt, sowohl in der Reinigungszone als auch in den „Bezirken“ beträgt rd. 609.300 €. Zusätzlich ergibt sich eine Mehrbelastung des Stadthaushalts in Folge der Erhöhung des Öffentlichen Interesses von 5 % auf 15 % in Höhe von rd. 215.900 €. Zur Abdeckung dieser Mehrkosten wird das bis 2013 „gedeckelte“ Leistungsentgelt von 14.741.100 € auf 15.566.300 € erhöht.

Die entsprechenden Kosten wurden im Leistungsentgelt des Doppelwirtschaftsplan 2016/2017 in entsprechender Höhe berücksichtigt.

### **Beteiligte Stellen**

Referate AK, WFB und RSO

### **Vorliegende Anträge/Anfragen**

Keine

### **Erledigte Anträge/Anfragen**

Keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau  
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß  
Geschäftsführer

### **Anlagen**

Anlage 1 zur GRDRs 444/2015 - Neufassung: Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 444/2015 - Neufassung: Leistungsbezogene  
Gebührenbedarfsberechnung 2016

Anlage 2 zur GRDRs 444/2015 - Neufassung: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)

Anlage 3 zur GRDRs 444/2015 - Neufassung: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Hausgebühren in Stuttgart (HGS)

## **Ausführliche Begründung:**

### **1. Gebührenvorkalkulation 2016**

Die Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Kalkulation 2016. Die Kalkulation 2016 wurde auf Basis der angefallenen Personal- und Sachkosten in 2014, zuzüglich der erwarteten Kostensteigerungen in 2015 und 2016 und weiterer Veränderungen, erstellt.

Der „Gebührensatz 1“ für die Reinigungszone I (Königstraße mit angrenzenden Seitenstraßen sowie bestimmte Straßen des Gerberviertels) wird auf 62,20 € in 2016 pro lfd. Frontmeter bei 7-maliger Reinigung pro Woche festgelegt. Der „Gebührensatz 2“ für die Reinigungszone I (festgelegte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels) wird auf 26,60 € in 2016 pro lfd. Frontmeter bei 3-maliger Reinigung pro Woche festgelegt.

In 2015 betrug der zu diesem Zeitpunkt noch einheitliche Gebührensatz für die Reinigungszone I 79,65 € pro lfd. Frontmeter.

Nachdem die Erweiterung der Reinigungszone I in 2014 zu Widersprüchen und zu öffentlichen Diskussionen geführt hatte, wurde die Erweiterung für die Kalkulation 2015 zurückgenommen. In der GRDRs 678/2014 wurde die Verwaltung beauftragt eine Arbeitsgruppe mit dem Bezirksbeirat Mitte und mit betroffenen Interessengruppen zu bilden. Diese Arbeitsgruppe kam in drei Arbeitsgruppensitzungen zusammen und einigte sich in der 3. Arbeitsgruppensitzung am 11.05.2015 auf eine reduzierte Erweiterung der Reinigungszone I. Die Erweiterung betrifft jetzt nur noch bestimmte Straßen im Gerber-, Leonhards- und Hospitalviertel. Zudem sollen die festgelegten Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels nur dreimal pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) gereinigt werden. Im Gerberviertel wird, wie auch im „Altbestand“ der Reinigungszone I siebenmal pro Woche gereinigt. Diskussionsgegenstand der Arbeitsgruppe war auch die Höhe des Öffentlichen Interesses. Von den Interessenvertretern und vom Bezirksbeirat Mitte wurden 50 % öffentliches Interesse gefordert. Mit der 3. Arbeitsgruppensitzung am 11.05.2015 hat die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit beendet. Entsprechend der Entscheidung im Rahmen der 2. Lesung zur Haushaltsvorlage 1321/2015 bzw. zum Doppelwirtschaftsplan 2016/2017 (GRDRs 529/2015 - Neufassung) wurde das Öffentliche Interesse mit 15 % festgelegt.

Durch die Rücknahme der Maßnahme 5 (Erweiterung der Reinigungszone I) im ursprünglichen Umfang (GRDRs 964/2013 - Neufassung) und Neu-Festsetzung dieser Maßnahme lt. Arbeitskreis vom 11.05.2015, reduzieren sich die Gesamtkosten für die Gehwegreinigungsgebührenkalkulation 2016 gegenüber 2015.

Gegenläufig wirken sich Tarif- und Kostensteigerungen aus. In Summe bedeutet dies eine geringfügige Reduzierung der Kosten in der Gebührenkalkulation 2016 gegenüber der Gebührenkalkulation 2015.

Zusätzlich bewirkt die nunmehr teilweise umgesetzte Erweiterung der Reinigungszone I eine Änderung des Flächenschlüssels, der für die Verteilung der Kosten in der Reinigungszone I zwischen städtischem Anteil und Gebührenanteil herangezogen wird, zu Ungunsten des Gebührenanteils.

Durch die Erweiterung der Reinigungszone I erhöht sich die Anzahl der laufenden Frontmeter von 23.002,62 lfd.Meter (Kalkulation 2015) auf 29.643,35 lfd.Meter (Kalkulation 2016).

Die Gebühr für die Reinigungszone II wird von 140,00 € pro lfd. Meter in 2015 auf 128,50 € pro lfd. Meter in 2016 gesenkt.

Die Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

Die Senkung resultiert aus der Erhöhung des Öffentlichen Interesses.

Als Bezugsgrößen für die Zuordnung der Kosten dienen die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Geräte in den Reinigungszonen I und II sowie die mittels Geo-Informationssystem SIAS ermittelten Flächen (digitale Flächenermittlung) der Reinigungszonen I und II. Aus den nach dieser Verfahrensweise kalkulierten Gebühren und den vom Steueramt vorgegebenen Frontmeterlängen aus 2015 bzw. 2016 errechnen sich für das Jahr 2016 folgende Gebührenerlöse:

	lfd. Meter	Erlöse €
<u>Zone I:</u>		
2015	23.002,62	1.832.158,68
2016	29.643,35	1.695.969,57
<u>Zone II:</u>		
2015	732,80	102.592,00
2016	732,80	94.164,80
Kalkulierte Gesamterlöse 2015		1.934.750,68
Kalkulierte Gesamterlöse 2016		1.790.134,37

Die in der Kalkulation für 2016 angesetzten Personalkosten beinhalten die vorgegebenen Plan-Tariferhöhungen von jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr. Bei den Sachkosten wurde eine moderate Preissteigerung von jährlich 1% für die Kalkulation 2016 unterstellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie

folgt dar:

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Personalkosten	3.548.127,57 €	499.667,58 €
Umlagen Overhead	426.012,89 €	13.443,82 €
Leistungen Fuhrpark	554.936,46 €	51.715,43 €
Sonstiger betriebl. Aufwand	167.988,75 €	19.208,60 €
Gesamtkosten	4.697.065,67 €	584.035,43 €
-15% öffentliches Interesse	- 704.559,85 €	- 87.605,31 €
Summe Kosten	3.992.505,82 €	496.430,11 €

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite zwischen drei und fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenbedarfsrechnung.

Das Flächenverhältnis, nach dem die Kosten der Reinigungszone zwischen Anliegern und Stadthaushalt aufgeteilt werden, hat sich im Zuge der Erweiterung in 2014, der Rücknahme dieser Erweiterung in 2015 und der für 2016 von der Arbeitsgruppe geplanten reduzierten Erweiterung, mehrfach geändert. Von 2015 nach 2016 hat es sich zu Ungunsten des Gebührenanteils verschoben. In 2015 waren 40,45 % der Kosten in der Reinigungszone I durch die Gebühren zu finanzieren, in 2016 werden es 43,76 % sein.

In die Gehwegreinigungsgebührenkalkulation 2016 wurden Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 50.000 € eingerechnet.

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Reinigungszone I 1.697.120,55 € und für die Reinigungszone II 94.172,79 €.

	RZ I	RZ II
Plan-Anlieger - Frontmeter 2016	29.643,35 lfd.M.	732,80 lfd.M.
Kalkulierte vollkostendeckende Gebühr 1            2016	62,23 €/ lfd.M.	
Gebühr 2            2016	26,67 €/ lfd.M.	
Gebühr                2016		128,51 €/ lfd.M.

## Gebührevorschlag

## **für 2016 /Jahr**

Gebühr 1	<b>62,20 €/ lfd.M.</b>	
Gebühr 2	<b>26,60 €/ lfd.M.</b>	
Gebühr		<b>128,50 €/ lfd.M.</b>
Gebühr /Jahr in 2015:	79,65 €/ lfd.M.	140,00 €/ lfd.M.

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II vor allen Dingen überwiegend nachts und zusätzlich „nass“ gereinigt wird. Weiterhin können in diesen Bereichen keine größeren Kehrmaschinen eingesetzt werden.

Auswirkung auf den städtischen Haushalt (=Leistungsentgelt):

Nicht alle Maßnahmen aus dem „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“ gehen in die Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren 2016 ein. Es gibt Maßnahmen, die ganz oder teilweise zu Lasten der „Bezirke“ gehen. Die Reinigung in den „Bezirken“ wird ausschließlich über das Leistungsentgelt finanziert. Deshalb wurden bei der Auswirkung des „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“ nur die Kosten der Maßnahmen berücksichtigt und mit den Bezugsgrößen aus der Kalkulation auf den städtischen Haushalt und auf die Gebühren verteilt, die sich auf die Reinigungszonen auswirken. Ausgegangen wurde dabei vom Stand des „gedeckelten“ Leistungsentgelts aus 2013 (also vor Umsetzung des „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“. Durch das „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“ und durch die Erhöhung des Öffentlichen Interesses wird das Leistungsentgelt um rd. 825.200 € erhöht.

## **2. Änderung der ÖGS**

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend der Reinigungszone I des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Die Reinigungszone I wurde in Teilbereiche mit unterschiedlich hoher Reinigungshäufigkeit unterteilt. Für die einzelnen Bereiche werden je nach Zuordnung die Gebühr 1 oder 2 der Reinigungszone I erhoben. Gemäß der Absprache mit dem Bezirksbeirat Mitte werden die Straßen den jeweiligen Bereichen zugeordnet und das Straßenverzeichnis entsprechend angepasst. Außerdem sind durch die Fertigstellung von weiteren Straßen im Europaviertel sowie die Erweiterung der Reinigungszone I auf einzelne Straßen im Gerberviertel Verkehrsflächen neu in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Aufgrund der Vielzahl der

Änderungen wird das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird im Ganzen neu gefasst.

### **3. Änderung der HGS**

Die Gehwegreinigungsgebühren für die Reinigungszone I und II wurden neu kalkuliert. Zukünftig wird zusätzlich innerhalb der Reinigungszone I ein Bereich mit wöchentlich siebenmaliger Reinigung und ein Bereich mit wöchentlich dreimaliger Reinigung unterschieden, für die jeweils unterschiedliche Gebühren, Gebühr 1 und Gebühr 2, erhoben werden. Die Hausgebührensatzung ist deshalb entsprechend zu ändern.

**Satzung  
zur  
Änderung der  
Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung  
in Stuttgart (ÖGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am            aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)“ (Stadtrecht 7/16) beschlossen:

§ 1

Das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird (Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)) vom 21. Dezember 1989 (Amtsblatt Nr. 1/1990, Stadtrecht Nr. 7/16), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Stuttgarter Nachrichten/Stuttgarter Zeitung vom 22. Dezember 2014), wird wie folgt neu gefasst:

**„Verzeichnis  
der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung  
von der Stadt vorgenommen wird**

**Gültig ab 1. Januar 2016**

**Vorbemerkung:**

Die Eigentümer oder Besitzer von Eckgrundstücken gelten als Anlieger der nachstehend genannten Straßen, wenn ihr Grundstück an einer dieser Straßen

angrenzt, ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude in eine Straße mit anderer Bezeichnung einnummeriert ist.

## 1. Reinigungszone I

- a) Wöchentlich siebenmalige Reinigung,  
Sonntagsreinigung lediglich Grobreinigung

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsbereich (Gebäude oder Straße)</b>
Alte Poststraße	ganz
Am Fruchtkasten	ganz
Am Hauptbahnhof	ganz
Arnulf-Klett-Platz	von Friedrichstraße bis Schillerstraße
Athener Straße	von Carl-Etzel-Straße bis Kopenhagener Straße
Bärenstraße	ganz
ehemalige Bandstraße	zwischen Marktplatz Nr. 5 und Stiftstraße Nr. 1
Bebenhäuser Hof	ganz
Bolzstraße	von Stauffenbergstraße bis Lautenschlagerstraße
Breite Straße	ganz
Büchsenstraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Calwer Platz	zur Rotebühnpassage zwischen Rotebühnplatz, Theodor-Heuss-Straße, Calwer Straße und Calwer Passage (soweit öffentlich gewidmet)
Calwer Straße	ganz
Carl-Etzel-Straße	ganz
Charlottenplatz	ganz
Dorotheenstraße	ganz
Eberhardstraße	ganz
Eichstraße	ganz
Friedrichstraße (nur ungerade Nummern)	von Fürstenstraße bis Arnulf-Klett-Platz
Fürstenstraße	ganz
Geißstraße	ganz
Goerdelerstraße	ganz
Gymnasiumstraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Heilbronner Straße (nur gerade Nummern)	von Kurt-Georg-Kiesinger-Platz bis Osloer Straße und von Kopenhagener Straße bis Wolframstraße
Hirschstraße	ganz
Holzstraße (nur ungerade Nummern)	ganz
Joseph-Süß-Oppenheimer-Platz	ganz

Karlsplatz	ganz
Karlstraße	ganz
Karoline-Kaulla-Weg	ganz
Kienestraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Kirchstraße	ganz
Kleine Königstraße	ganz
Kleiner Schloßplatz	ganz zwischen Königstraße 34 und Fürstenstraße
Königstraße	ganz
Kopenhagener Straße	von Moskauer Straße bis Bauende
Kronenstraße	von Königstraße bis Friedrichsplatz
Kronprinzstraße	ganz
Lautenschlagerstraße	ganz
Lange Straße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Lissabonner Straße	von Osloer Straße bis Kopenhagener Straße
Londoner Straße	von Haltestelle Stadtbibliothek bis einschließlich Stadtbibliothek
Mailänder Platz	ganz
Marienstraße	von Königstraße bis Paulinenstraße
Marktplatz	ganz
Marktstraße	ganz
Marstallstraße	ganz
Moskauer Straße	von Osloer Straße bis Mailänder Platz
Münzstraße	ganz
Nadlerstraße	ganz
Neue Brücke	ganz
Osloer Straße	ganz
Pariser Platz	ganz
Paulinenstraße (nur gerade Hausnummern)	von Tübinger Straße bis Rotebühlplatz 37
Pierre-Pflimlin-Platz	ganz
Planie	ganz
Rathauspassage	ganz
Rotebühlplatz	von Marienstraße bis Rotebühlplatz 33 (einschließlich) und von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße sowie die Passage von der Ebene Rotebühlstraße einschließlich Treppe und Empore bis Ausgang Sophienstraße
Schillerplatz	ganz
Schmale Straße	ganz
Schulstraße	ganz
Sporerstraße	ganz
Stauffenbergstraße	ganz

(nur ungerade Nummern)	
Steinstraße	ganz
Stephanstraße	ganz
Stiftstraße	ganz
Stockholmer Platz	ganz
Theodor-Heuss-Straße (nur ungerade Nummern)	von Rotebühlplatz bis Fürstenstraße
Thouretstraße	ganz
Töpferstraße	ganz
Tübinger Straße	von Eberhardstraße 73 bis Paulinenstraße
Turmstraße	ganz
Unter der Mauer	ganz
Verbindungsstraße	von Eberhardstraße 10 und 12 bis Geißstraße 13/Töpferstraße 7 (je einschließlich)
Verbindungsstraße	von Steinstraße 3 und 7 bis Geißstraße 4 und 8 (je einschließlich)
Warschauer Straße	ganz
Wolframstraße (nur ungerade Nummern)	von Heilbronner Straße bis Ende Lissabonner Straße

b) Wöchentlich dreimalige Reinigung (Fr., Sa. und So. Straßen im Hospitalviertel,  
Fr., Sa. und Mo Straßen im Leonhardsviertel)

Büchsenstraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Heustraße
Firnhaberstraße	ganz
Fritz-Elsas-Straße (nur gerade Nummern)	von Theodor-Heuss-Straße bis Schloßstraße 51
Gymnasiumstraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Firnhaberstraße
Hauptstätter Straße (nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz bis Hauptstätter Straße 31
Heustraße	ganz
Hospitalplatz	ganz
Hospitalstraße	ganz
Jakobstraße	von Leonhardstraße bis Katharinenstraße
Katharinenstraße (nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz 6 bis Pfarrstraße
Kienestraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Heustraße
Lange Straße	von Theodor-Heuss-Straße bis Firnhaberstraße
Lazarettstraße	ganz
Leonhardsplatz	Gebäudenummern 28, 25, 24, 23-21, 20, 19 A und B, 18 und 17
Leonhardsstraße	ganz
Pfarrstraße (nur ungerade Nummern)	Von Esslinger Straße 2 bis Katharinenstraße 35

Theodor- Heuss-Straße (nur gerade Nummern)	von Willi-Bleicher Straße bis Fritz-Elsas-Straße
Wilhelmsplatz (von Nummer 1, 3, 4, 5, 6)	Hauptstätter Straße bis Katharinenstraße

**2. Reinigungszone II**  
(Sonderreinigung)

Klettpassage	Fußgängerzone im Geschäftsbautenbereich des 1. Untergeschosses
Rotebühnpassage	Fußgängerzone im Geschäftsbautenbereich des 1. Untergeschosses bis einschließlich des Ausgangs Sophienstraße

”

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Satzung  
zur  
Änderung der  
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart  
über die Erhebung von Hausgebühren  
(Hausgebührensatzung – HGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am        auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-)“ (Stadtrecht 7/9) beschlossen.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 50 vom 11. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr.2 erhält folgende Fassung:

„2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. Meter Frontmeterlänge

a) in Reinigungszone I

Gebühr 1 (wöchentlich siebenmalige Reinigung)

62,20 €

Gebühr 2 (wöchentlich dreimalige Reinigung)

26,60 €

b) in Reinigungszone II

128,50 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

